

Satzung

**LANDJUGENDVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.**

Teil I Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Grundsatz
- § 3 Ziel und Aufgaben
- § 4 Gemeinnützigkeit

Teil II Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Ordentliche Mitglieder
- § 7 Außerordentliche Mitglieder
- § 8 Aufnahme von Mitgliedern
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beiträge
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Teil III Organe

- § 12 Aufbau des Landjugendverbandes
- § 13 Organe der Landesebene
- § 14 Landesversammlung
- § 15 Landesausschuss
- § 16 Landesweite Kreisausschusssitzung
- § 17 Landesvorstand
- § 18 Arbeitskreise und Ausschüsse
- § 19 Wahlen

Teil IV Schlussbestimmungen

- § 20 Mitgliedschaften des Landjugendverbandes
- § 21 Geschäftsführung
- § 22 Finanzen
- § 23 Geschäftsordnung
- § 24 Haftung
- § 25 Auflösung

1 **Teil I Allgemeiner Teil**

2 **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 3 1. Der am 13.09.1950 gegründete Landesverband der Landjugend führt als eingetragener Verein
- 4 den Namen „Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V.“ – nachstehend als
- 5 Landjugendverband bezeichnet.
- 6 2. Der Landjugendverband ist der Zusammenschluss aller Landjugendgruppen und
- 7 Kreislandjugendverbände des "Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V."
- 8 3. Sitz des Landjugendverbandes ist Rendsburg.
- 9 4. Der Landjugendverband ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Registernummer lautet VR
- 10 Nr. 129 RD.
- 11 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12

13 **§ 2 Grundsatz**

14 Der Landjugendverband ist eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung
15 junger Menschen des ländlichen Raumes und jede/m, der/die sich ihr zugehörig fühlt.

16

17 **§ 3 Ziel und Aufgaben**

- 18 1. Der Landjugendverband versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und
- 19 Erwachsenenbildung. Der politische Grundgedanke ist die Teilhabe und Partizipation von
- 20 Jugendlichen an einer lebendigen Demokratie, gerade im ländlichen Raum.
- 21
- 22 2. Die Aufgaben erstrecken sich u.a. auf:
 - 23 a) Hinführung der jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten
 - 24 gegenüber der demokratischen Gesellschaft und den Mitmenschen;
 - 25 b) Hinführung zum persönlichen und sozialen Einsatz in der Gesellschaft;
 - 26 c) Hinführung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem geschlechtsbezogenen Rollenver-
 - 27 halten;
 - 28 d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische Zusammenarbeit mit
 - 29 den gesellschaftlichen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen;
 - 30 e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sowie Vorhaben mit anderen Organi-
 - 31 sationen;
 - 32 f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;
 - 33 g) Förderung der Beziehungen zwischen Stadt und Land;
 - 34 h) die Durchsetzung der Ziele des Landjugendverbandes unter Wahrung der Rechte und
 - 35 Belange seiner Mitglieder;
 - 36 i) Förderung der Arbeit der Untergliederungen sowie die Beschaffung der Mittel hierzu;
 - 37 j) Förderung des Wohlfahrtswesens in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.

1 **§ 4 Gemeinnützigkeit**

2 Der Landjugendverband erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur
3 zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von
4 Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als
5 Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landjugendverbandes erhalten. Der
6 Landjugendverband darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen
7 begünstigen. Der Landjugendverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
8 Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

9
10 Der Landjugendverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche
11 Zwecke.

12 Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist erstmals durch Schreiben des Finanzamtes Rendsburg
13 vom 24.03.1955 erfolgt. Der Landjugendverband ist als jugendpflegerische Vereinigung durch
14 Erlass des Kultusministeriums des Landes Schleswig-Holstein anerkannt worden.

15

16 **Teil II Mitgliedschaft**

17 **§ 5 Mitglieder**

18 Der Landjugendverband hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

19

20 **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

- 21 1. Ordentliche Mitglieder des Landjugendverbandes sind die Kreislandjugendverbände und die
22 Ortsgruppen in den Kreisen, in denen kein ordentlicher Kreislandjugendverband besteht.
- 23 2. Löst sich ein Kreislandjugendverband auf, können sich die Ortsgruppen entweder selbst auf
24 Landesebene vertreten (siehe Abschnitt III) oder anderen Kreislandjugendverbänden beitreten.

25

26 **§ 7 Außerordentliche Mitglieder**

27 Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

28 1. Fördernde Mitglieder

29 Fördernde Mitglieder des Landjugendverbandes können natürliche oder juristische Personen
30 sein, die die Arbeit des Landjugendverbandes unterstützen möchten.

31

32 2. Ehrenmitglieder

33 Ehrenmitglieder des Landjugendverbandes können Landjugendliche sein oder werden, die sich
34 in außerordentlicher Weise um die Arbeit des Landjugendverbandes verdient gemacht haben.

35 Insbesondere langjährige Vorstandsmitglieder oder Delegierte können zu Ehrenmitgliedern

36 durch die Landesversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.

1 **§ 8 Aufnahme von Mitgliedern**

2 Je nach Form der Mitgliedschaft erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes wie folgt:

3

4 1. Ordentliche Mitglieder

5 Gründet sich ein Kreislandjugendverband, deren Ortsgruppen Zweck und Ziel des Landesver-
6 bandes anerkennen, kann er auf seinen schriftlichen Antrag von der Landesversammlung oder
7 dem Landesausschuss mit einfacher Mehrheit in den Landjugendverband aufgenommen
8 werden.

9

10 2. Fördernde Mitglieder

11 Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über ihre Aufnahme ent-
12 scheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird in Kenntnis gesetzt.

13

14 3. Ehrenmitglieder

15 Ehrenmitglieder können durch Mitglieder und durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Der
16 Antrag ist mündlich zu begründen. Die Landesversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

17

18 **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

19 Je nach Form der Mitgliedschaft unterscheiden sich folgende Rechte und Pflichten.

20

21 1. Ordentliche Mitglieder

22 Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:

23 a) ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen
24 nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung
25 in allen wesentlichen Vorgängen von Bedeutung.

26 b) sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Landjugendverbandes teilzunehmen.

27

28 Ordentliche Mitglieder haben folgende Pflichten:

29 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Landjugendverband bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach
30 besten Kräften zu unterstützen, insbesondere:

31 a) durch die Teilnahme an den Organtagungen (siehe Delegiertenschlüssel) des Landjugend-
32 verbandes;

33 b) die Beschlüsse der Organe des Landjugendverbandes auszuführen;

34 c) den Landjugendverband über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner und grundsätzlicher
35 Bedeutung aus dem Bereich der Landjugendarbeit zu unterrichten;

36 d) den Landjugendverband zu ihren Kreisversammlungen oder den entsprechenden
37 Veranstaltungen einzuladen;

38 e) die von der Landesversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

39

40 2. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

41 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht auf grundsätzliche Informationen,
42 wie den Jahresbericht und die Teilnahme an der Landesversammlung.

1 **§ 10 Beiträge**

2 Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

3 1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der
4 Landesversammlung festgelegt wird.

5

6 2. Eine Landjugendgruppe hat den von der Landesversammlung beschlossenen Beitrag ent-
7 sprechend ihrer Mitgliedszahlen zum Stichtag 30. September eines Jahres für das laufende
8 Kalenderjahr an den Landjugendverband abzuführen. Zum Zweck der rationellen Abwicklung
9 ist der Landjugendverband berechtigt, Gruppenbeiträge sowie finanzielle Vorleistungen des
10 Landjugendverbandes per Lastschrift einzuziehen.

11

12 3. Die Umlagen zum Defizitausgleich des Landjugendverbandes tragen die Kreislandjugendver-
13 bände anteilig der Mitgliederzahlen ihrer Untergliederungen, soweit die Landesversammlung
14 dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Die Umlagen zum Defizitausgleich dürfen jährlich den 0,5
15 fachen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbei-
16 trag und dem mitgliederbezogenen Beitrag zusammen.

17 Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht die Umlage auf ihre Untergliederungen umzu-
18 legen.

19

20 4. Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selbst festlegen.

21

22 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

23

24 **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

25 Die Mitgliedschaft endet durch:

26 1. Austritt.

27 a) Der Austritt von außerordentlichen Mitgliedern ist schriftlich dem Landesvorstand mitzu-
28 teilen. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende.

29 b) Der Austritt ordentlicher Mitglieder bedarf eines Beschlusses der Kreisversammlung,
30 welcher mit 2/3-Mehrheit gefasst werden muss.

31

32 2. Ausschluss bei satzungswidrigem bzw. verbandsschädigendem Verhalten (z.B. Verstoß gegen
33 die Beschlüsse der Organe des Landjugendverbandes).

34 a) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Landesversamm-
35 lung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

36 b) Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Landesversammlung vor der Beschlussfassung
37 die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

38 c) Der Ausschluss ist sofort wirksam und ist dem auszuschließenden Mitglied zusätzlich
39 schriftlich mitzuteilen. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Aus-
40 schlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als
41 zugegangen.

1 **Teil III Organe**

2 **§ 12 Aufbau des Landjugendverbandes**

- 3 1. Der Landjugendverband gliedert sich als Landesverband in:
 - 4 a) Kreislandjugendverbände, deren Mitglieder sämtliche Landjugendgruppen des jeweiligen
 - 5 Kreises sind.
 - 6 b) Landjugendgruppen, deren ordentliche Mitglieder natürliche Personen sind.
 - 7
- 8 2. Die Untergliederungen sind grundsätzlich nicht rechtsfähige Vereine. Zielt die Änderung der
- 9 Satzung eines ordentlichen Mitgliedes auf eine Eintragung als Verein, bedarf dieses der Ge-
- 10 nehmigung des Landesvorstandes.
- 11
- 12 3. Die Untergliederungen verfügen über eine eigene Satzung, die den Mustersatzungen für Kreis-
- 13 landjugendverbände bzw. Landjugendgruppen entsprechen kann.
- 14
- 15 4. Die Satzungen der Untergliederungen dürfen der Landessatzung in wesentlichen Punkten nicht
- 16 widersprechen. Sie sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- 17

18 **§ 13 Organe der Landesebene**

19 Die Organe des Landjugendverbandes sind die Landesversammlung, der Landesausschuss, die

20 landesweite Kreisausschusssitzung und der Landesvorstand.

21

22 **§ 14 Landesversammlung**

23 Die Landesversammlung ist das oberste beschließende Organ des Landjugendverbandes. Sie

24 vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und legt die Grundsätze und die Gesamtplanung für die

25 Arbeit fest.

26

- 27 1. Der Landesvorstand muss mindestens 1 x im Jahr die Landesversammlung einberufen. Wenn
- 28 1/4 der ordentlichen Mitglieder des Landjugendverbandes es verlangen, muss sie unter
- 29 Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.
- 30
- 31 2. Die Landesversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 32 a) die Wahl des Landesvorstandes;
 - 33 b) die Wahl von drei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen;
 - 34 c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - 35 d) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Landesverbandes;
 - 36 e) Änderungen/Erweiterungen der Geschäftsordnung;
 - 37 f) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes und der
 - 38 Geschäftsführung;
 - 39 g) Genehmigung des Jahresabschlusses für das vorangegangene und des Haushaltsvoran-
 - 40 schlages für das folgende Geschäftsjahr;

- 1 h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
2 i) Ausschluss inaktiver Gruppen, die seit 3 Jahren keinen Jahresmeldebogen abgegeben und
3 keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben;
4 j) Beschlussfassung über die Auflösung des Landjugendverbandes.
5
6 3. Der Landesversammlung gehören an:
7 a) mit Stimmrecht: die Delegierten der ordentlichen Mitglieder entsprechend ihrer Mitglieder-
8 zahl und der Landesvorstand. Delegiert werden können nur Vorstandsmitglieder der Kreis-
9 landjugendverbände und Ortsgruppen.
10 b) ohne Stimmrecht: übrige, nicht Delegierte Landjugendliche aus den Untergliederungen;
11 außerordentliche Mitglieder
12
13 4. Ordentliche Mitglieder entsenden Delegierte entsprechend der Anzahl der Mitglieder ihrer Orts-
14 gruppen, je 50 angefangene Mitglieder eine/n Delegierte/n.
15
16 5. Anträge
17 a) Anträge kann jedes Mitglied eines Organs des Landjugendverbandes sowie Landjugend-
18 gruppenvorstände stellen. Alle Anträge, die auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden
19 sollen, müssen mindestens 28 Tage vor der Sitzung (siehe Punkt 7) dem Vorstand schrift-
20 lich mitgeteilt werden.
21 b) Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebe-
22 nen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
23 c) Satzungsänderungen können vom Landesvorstand und von den ordentlichen Mitgliedern
24 beantragt werden. Über diese entscheidet die Landesversammlung mit 2/3 Stimmenmehr-
25 heit seiner anwesenden Delegierten. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bis 28
26 Tage vor Beginn der Landesversammlung dem Landesvorstand einzureichen.
27
28 6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
29 a) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
30 b) Die Beschlüsse auf der Landesversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmen-
31 mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt
32 der Antrag als abgelehnt.
33 c) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem
34 stimmberechtigten Delegierten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu
35 erfolgen.
36
37 7. Einladung und Einladungsfristen
38 Die Einladung für die Landesversammlung muss mindestens 21 Tage vorher schriftlich erfolgen. In
39 Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die Ein-
40 ladungsfrist auf 10 Tage verkürzen. Der Einladung ist eine Tagesordnung und das Protokoll der
41 vorherigen Sitzung beizufügen.
42

1 8. Protokollführung

2 Über die Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und
3 der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss bei der nächsten Versamm-
4 lung genehmigt werden.
5

6 **§ 15 Landesausschuss**

7 1. Der Landesausschuss setzt sich aus dem Landesvorstand und den Vorstandsmitgliedern der
8 Kreislandjugendverbände und Ortsgruppen zusammen.
9

10 2. Pro ordentliches Mitglied (Kreislandjugendverband) müssen 2 und dürfen 4 Delegierte am
11 Landesausschuss teilnehmen. Delegiert werden können nur Vorstandsmitglieder der Kreisland-
12 jugendverbände und ihrer Ortsgruppen.
13

14 3. Der Landesvorstand muss den Landesausschuss mindestens 4 x im Jahr einberufen. Wenn
15 1/4 der ordentlichen Mitglieder es verlangen, muss er unter Bekanntgabe der Gründe inner-
16 halb von vier Wochen einberufen werden.
17

18 4. Die Aufgaben des Landesausschusses sind u.a.:

- 19 a) Nachwahlen des Landesvorstandes;
- 20 b) Änderungen/Erweiterungen der Geschäftsordnung;
- 21 c) Ideen und Vorschläge zur Jahresplanung;
- 22 d) Berufung von/Mitarbeit in Arbeitskreisen/Projektgruppen/Ausschüssen;
- 23 e) Förderung der Kommunikation und der Zusammenarbeit unter den Kreislandjugend-
24 verbänden und mit dem Landesverband.
25

26 Weitere Aufgaben und Kompetenzen regelt die Geschäftsordnung.
27

28 5. Anträge

29 § 14 Ziffern 5 a) und b) gelten entsprechend.
30

31 6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

32 § 14 Ziffer 6 gilt entsprechend.
33

34 7. Einladung und Einladungsfristen

35 Die Einladung für die Landesausschusssitzung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich er-
36 folgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden
37 die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzen. Der Einladung ist eine Tagesordnung und das Pro-
38 tokoll der vorherigen Sitzung beizufügen.
39

40 **§ 16 Landesweite Kreisausschusssitzung**

41 1. Die landesweite Kreisausschusssitzung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des
42 Landesverbandes zusammen, ausgenommen der Mitglieder des Landesvorstandes.

- 1 2. Die landesweite Kreisausschusssitzung ist mindestens 1x pro Jahr einzuberufen. Die ordent-
2 lichen Mitglieder koordinieren untereinander, wer einberuft.
3
4 3. Die landesweite Kreisausschusssitzung bereitet ggf. die Landesversammlung vor und tauscht
5 sich ohne den Landesvorstand aus.
6 Die Aufgaben der landesweiten Kreisausschusssitzung sind u.a.
7 a) Austausch der ordentlichen Mitglieder untereinander;
8 b) Diskussion/Aussprache über die Finanzen des Landesverbandes;
9 c) Vorbereitung von Anträgen für die Landesausschusssitzung und Landesversammlung.
10
11 4. Einladung und Einladungsfristen
12 Die Einladung für die landesweite Kreisausschusssitzung erfolgt durch mindestens ein ordent-
13 liches Mitglied. Sie muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen. In Fällen, die die
14 Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, kann die Einladungsfrist auf eine Woche ver-
15 kürzt werden.
16

17 § 17 Landesvorstand

- 18 1. Der Landesvorstand besteht aus
19 a) dem Landesvorsitzenden und bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern;
20 b) der Landesvorsitzenden und bis zu drei gleichberechtigten Stellvertreterinnen;
21
22 Das Mindestalter der Vorstandsmitglieder beträgt 18 Jahre.
23 2. Der Landesvorsitzende und die Landesvorsitzende gemeinsam oder der Landesvorsitzende
24 oder die Landesvorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten den
25 Landjugendverband gerichtlich und außergerichtlich.
26 Sie führen die Geschäfte des Landesverbandes im Auftrag des Vorstandes und üben die
27 Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Verbandes aus.
28
29 3. Der Landesvorstand soll bei Bedarf, mindestens aber 6 x im Jahr, zusammen kommen. Wenn
30 ein ordentliches Mitglied es verlangt, muss er unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb einer
31 Woche in Kontakt treten.
32
33 4. Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Landjugendverbandes zuständig, soweit
34 nicht gem. §§ 14 und 15 die Landesversammlung und der Landesausschuss zuständig sind.
35
36 5. Den Mitgliedern des Landesvorstandes *kann*, statt einzeln nachgewiesenen Aufwands, eine
37 angemessene pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden, durch die Auf-
38 wendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes für
39 den Landjugendverband stehen, abgegolten werden.
40 Der Landesausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der nachgewiesene Aufwand
41 oder eine pauschale Aufwandsentschädigung an den Landesvorstand zu zahlen ist. Im Falle
42 einer pauschalen Entscheidung entscheidet der Landesausschuss über deren Höhe.

1 6. Anträge

2 Anträge kann jedes Vorstandsmitglied sowie die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle stellen.
3 Der § 14 Ziffer 5 a) und b) gilt entsprechend.

4
5 7. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

6 Der § 14 Ziffer 6 gilt entsprechend.

7
8 8. Einladung und Einladungsfristen

9 Die Einladung für die Vorstandssitzung muss mindestens 7 Tage vorher schriftlich oder per
10 Mail erfolgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die
11 Vorsitzenden die Einladungsfrist auf einen Tag verkürzen.

12
13 **§ 18 Arbeitskreise und Ausschüsse**

14 1. Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Organe des Landjugendverbandes Ausschüsse und
15 Arbeitskreise berufen.

16
17 2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zu Sitz-
18 ungen zusammen.

19
20 **§ 19 Wahlen**

21 1. Die Wahl wird von einem vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter/Wahlleiterin
22 geleitet. Er/Sie wird von zwei zu wählenden Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen unterstützt.

23
24 2. Bei den Wahlen des Landesvorstandes oder von Arbeitskreisen und Ausschüssen kann jede
25 Person vorgeschlagen werden, die Mitglied in einer Ortsgruppe ist.

26
27 3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimm-
28 berechtigten oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch ge-
29 heime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

30
31 4. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere
32 Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen im
33 ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei mit der höchsten Stimmzahl in den
34 zweiten entscheidenden Wahlgang, wobei der/die, der/die die meisten gültigen Stimmen auf
35 sich vereinigt, gewählt ist.

36
37 5. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Organe und gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse (§ 17)
38 beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen beträgt 3 Jahre.
39 Sie dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfzeit Mitglieder des
40 Landesvorstandes sein. Auf begründeten Vorschlag des Landesvorstandes kann eine kürzere
41 Amtszeit von der Landesversammlung beschlossen werden. Wiederwahl ist zulässig.

42

1 6. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen können auf einer Landesausschusssitzung nach-
2 gewählt werden, wenn ihr Posten vor Ablauf der Amtszeit frei wird bzw. nicht besetzt werden
3 konnte.

4
5 7. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
6

7 **Teil IV Schlussbestimmungen**

8 **§ 20 Mitgliedschaften des Landjugendverbandes**

9 1. Der Landjugendverband ist Mitglied im Bund der Deutschen Landjugend und im Landes-
10 jugendring.

11
12 2. Vertreter/innen, die durch den Landjugendverband in andere Gremien und Organisationen
13 entsandt werden, werden vom Vorstand benannt.
14

15 **§ 21 Geschäftsführung**

16 1. Die Geschäftsführung des Landjugendverbandes obliegt dem Geschäftsführer bzw. der
17 Geschäftsführerin, der oder die vom Landesvorstand eingestellt wird.
18

19 2. Zur Unterstützung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin kann der Landesvorstand
20 weitere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen einstellen.
21

22 **§ 22 Finanzen**

23 1. Die Kasse des Landjugendverbandes wird von dem Geschäftsführer oder der Geschäfts-
24 führerin verwaltet. Die Verwaltung umfasst die ordentliche Kassen- und Buchführung, die
25 Rechnungslegung und Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Richtlinien und
26 Bedingungen sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.
27

28 2. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben die Verwaltung und Verwendung des
29 Geldes des Landjugendverbandes zu überprüfen. Sie können auch die Jahresrechnungen der
30 Landjugendgruppen und der Kreislandjugendverbände im Hinblick auf die Einhaltung der
31 Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.
32

33 **§ 23 Geschäftsordnung**

34 1. Der Landjugendverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist eine Ergänzung der Satzung
35 und wie diese für alle Mitglieder bindend.
36

37 2. Die Geschäftsordnung regelt weitere Einzelheiten der Arbeit des Landjugendverbandes.
38

39 3. Über die Geschäftsordnung stimmen die Landesversammlung und die Landesausschuss-
40 sitzung mit einfacher Mehrheit ab.
41

42 **§ 24 Haftung**

43 Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Landjugendverband ist für leichte Fahr-
44 lässigkeit ausgeschlossen.

1 **§ 25 Auflösung**

- 2 1. Über die Auflösung des Landjugendverbandes beschließt die Landesversammlung mit 2/3
3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
4
- 5 2. Bei Auflösung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein oder beim Wegfall des bisherigen
6 Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine bzw. mehrere als steuerbegünstigt besonders
7 anerkannte Körperschaften, die es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat/haben.
8 Die anfallsberechtigten Körperschaften werden durch die Landesversammlung bestimmt.
9 Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens werden erst nach Zustimmung der zu-
10 ständigen Finanzverwaltung rechtsgültig.